



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

Diplomatische Korrespondenz

18-07-08/1 BdA

Mitteilung über die Notverordnung zur Wiederherstellung der badischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur und zur Verwendung von Flaggen und Siegeln, 18-07-08/1 Bdl

Sehr geehrter Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Trump, sehr geehrter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Grenell, ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden für den Bereich des Auswärtigen, entbiete dem Präsidenten und dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika im Namen aller Regierungsvertreter des seit dem 11. Juni 2018 wiederhergestellten und sich in Reorganisation befindenden selbstständigen Bundesstaates Republik Baden (vormals bis zum 10. Juni 2018: Bundesstaat Baden) meine besten Empfehlungen.

Ich habe die Aufgabe, Ihre Exzellenzen über anliegende Notverordnung in Kenntnis zu setzen.

Die herrschende völkerrechtliche Not in Deutschland für das indigene deutsche Volk der Badener, verursacht durch die von den Alliierten des 2. Weltkrieges eingesetzte Verwaltung Bundesrepublik Deutschland mit der Länderverwaltung Baden-Württemberg, erfordert **dringend Ihren diplomatischen Beistand und Protektion durch amerikanische Militärpolizei und amerikanische Militärstaatsanwaltschaften (WWG1WGA)**.

Wir wünschen uns Frieden mit allen Völkern dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlage

Notverordnung zur Wiederherstellung der badischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur und zur Verwendung von Flaggen und Siegeln, 18-07-08/1 Bdl vom 08. Juli 2018

Gegeben zu Karlsruhe, am 08. Juli 2018



Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
S.E. Herr Richard Grenell
Pariser Platz 2; D - [10117] Berlin
S.E. Herr Präsident Donald Trump
per Fax: 030 830 510 50

Bereich des Auswärtigen
Mark Andreas a.d.F. W i l h e l m
www.Republik-Baden.info



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

18-07-08/1 Bdl

Notverordnung

zur Wiederherstellung der badischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur und zur Verwendung von Flaggen und Siegeln

im rechtfertigenden Notstand und durch das Staatswohl dringend geboten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit i. S. d. § 56 der Verfassung vom 21. März 1919 der **Republik Baden**, i. V. m. den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland vom 27. November 2016, sowie zur friedlichen Wiederherstellung der staatlichen Strukturen und der Rechtsstaatlichkeit und zur geordneten Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** gemäß Restitutionspflicht, § 185 Völkerrecht, im Status quo ante (bellum).

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 gilt seit dem 11. Juni 2018 der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**, vom 21. März 1919, im Gebietsstand 30. Juli 1914 und im Rechtsstand 12. August 1919, zwei Tage vor Überlagerung durch die Weimarer Republik durch Installierung der Weimarer Verfassung am 14. August 1919, als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges. Es gelten die Reichsgesetze im Rechtsstand 30. Juli 1914.

Die administrative Regierung verordnet hiermit:

- I. zur Wiederherstellung der badischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur
 - (1) Die Staatsgrenzen im Gebietsstand 30. Juli 1914 sind mit Grenzschildern zu kennzeichnen, die das große Staatswappen der **Republik Baden** tragen.
 - (2) Die Gemeindegemarkungen, d. h. durch äußere Zeichen abgeschlossenen Stücke der Staatsgebiete, auf denen sich die den Gemeinden – als körperschaftliche Verbände – eingeräumte Herrschaftsgewalt erstreckt, sind im Gebietsstand 30. Juli 1914 wiederherzustellen.
 - (3) Die Gemeindeordnung von 1831 ("Gesetz über die Verfassung und Verwaltung von Gemeinden") und die Städteordnung von 1874, sowie die Verwaltungsstrukturen in Baden sind im Rechtsstand 12. August 1919 wieder in Kraft zu setzen.

Bereich des Innern
Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r
www.Republik-Baden.info

- (4) Bis zur Wiederherstellung handlungsfähiger Standesämter, Bezirksämter, Gemeinden und Städte im vorgenannten Rechts- und Gebietsstand
- a) verbleibt das Meldewesen für Staatsangehörige in Baden durch Eintragung in das Gebietsverzeichnis der **Republik Baden** bei der administrativen Regierung, Bereich des Innern.
 - b) verbleibt die Ausstellung von Pässen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen bei der administrativen Regierung, Bereich des Innern, Staatsangehörigkeitswesen.
 - c) verbleibt die Ausstellung von Führerscheinen und KFZ-Zulassungen beim Staatsamt für Verkehrswesen.
- (5) Alle Mitarbeiter der Standesämter der BRD-Länderverwaltung Baden-Württemberg auf dem Territorium Badens sind verpflichtet, unverzüglich ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 bei der administrativen Regierung, Bereich des Innern, Staatsangehörigkeitswesen, nachzuweisen und ihre Staatsangehörigkeit in Baden zu beantragen. Der Nachweis der badischen Staatsangehörigkeit ist Grundvoraussetzung zur Übernahme in den öffentlichen Dienst und in das Beamtenverhältnis der **Republik Baden**.
- a) Diese Standesbeamten der **Republik Baden** erhalten die Aufgabe, die Abstammungsunterlagen aller in den BRD-Einwohnermeldeämtern registrierten Personen gemäß RuStAG 1913 zu prüfen und dann in Eigenverantwortung die Staatsangehörigkeitsausweise des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** für die gemäß RuStAG 1913 abstammenden Deutschen auszustellen.
 - b) Hierzu ergehen weitere Anordnungen.
- (6) Die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. pp. der Bundesrepublik Deutschland und der Länderverwaltung Baden-Württemberg, die bis zur Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 1948 Geltung hatten, bleiben vorerst in Kraft, sofern jene den Gesetzen, Beschlüssen, Verordnungen und Anordnungen des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** und denen des Deutschen Reichs/Deutschland nicht entgegenstehen oder diese einschränken würden und nicht gegen die Verfassung vom 21. März 1919 oder gegen die Reichsverfassung vom 16. April 1871 verstoßen.

II. zur Verwendung von Flaggen und Siegeln

- (7) Notare, Behörden, Dienststellen oder Körperschaften dürfen in Zukunft keine Flaggen, Siegel mit dem Hakenkreuz oder anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der NSDAP, SS oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation des Dritten Reichs und keine Flaggen, Siegel mit dem Weimarer Adler oder anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der Weimarer Republik oder der BRD-Länderverwaltung Baden-Württemberg zur Beglaubigung von Schriftstücken oder zu irgendeinem sonstigen Amtsgebrauch verwenden.
- a) Allen Erfordernissen oder Vorschriften des deutschen Rechts, welche derartige Sinnbilder oder Embleme für die Siegel vorschreiben, wird hiermit auf dem Territorium der **Republik Baden** jede Rechtswirkung entzogen.
 - b) Falls nach deutschem Recht ein Schriftstück zu seiner Gültigkeit oder Wirksamkeit der Beglaubigungen oder des Aufdrucks mittels eines Siegels bedarf oder durch einen solchen Aufdruck eine rechtliche Eigenschaft erlangt, die es sonst nicht hätte, so ist ein offizielles Siegel der **Republik Baden** (Beschuß 18-06-15/1 Bdl) zu verwenden. Hierzu ist ein entsprechender Verteilungsschlüssel in allen Verwaltungsebenen der BRD-Länderverwaltung

Baden-Württemberg auf dem Territorium Badens zu erarbeiten und der administrativen Regierung, Bereich des Innern, zuzusenden.

c) Die Beflaggung mit den Fahnen der Weimarer Republik (schwarz-rot-gold), die Beflaggung mit der Fahne der BRD-Länderverwaltung Baden-Württemberg (schwarz-gelb) sowie die Beflaggung mit den Fahnen der Europäischen Union ist ab sofort verboten und unverzüglich zu entfernen.

d) Alle Hoheitszeichen in und an den ehemaligen Dienstgebäuden der BRD/des Bundes und der BRD-Länderverwaltung Baden-Württemberg auf dem Territorium Badens sind unverzüglich zu entfernen und schrittweise mit den Hoheitszeichen der **Republik Baden** zu kennzeichnen

(8) Die Beflaggung in allen Bereichen der Republik hat auf Staatsebene mit der Flagge der **Republik Baden** (Abbildung als Anlage) zu erfolgen.

a) Der Karlsruher Schloßurm ist mit der Flagge der **Republik Baden** zu beflaggen.

b) Solange noch keine Flaggen der **Republik Baden** vorhanden sind, erfolgt keine Beflaggung.

(9) Die finanziellen Mittel zu: Umsetzung der hier verordneten Maßnahmen der Restitution/Reorganisation der **Republik Baden** im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland sind zur Erfüllung der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht vom BRD-Bundesministerium der Finanzen unverzüglich bereitzustellen.

Nach erfolgreichem Abschluß der Reorganisation des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**, sind Neuwahlen gemäß der Verfassung vom 21. März 1919 auf allen politischen Ebenen durchzuführen und somit die staatliche gesetzgebende Gewalt wiederherzustellen.

Diese Notverordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung am 09. Juli 2018 in Kraft

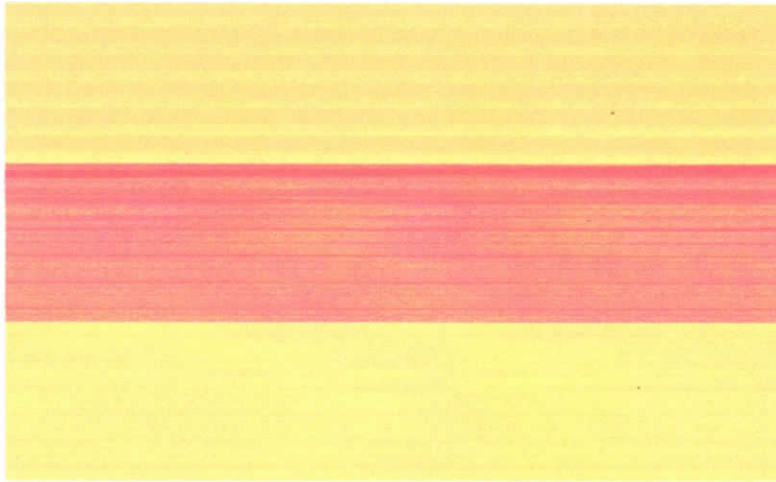
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter:
<https://republik-baden.info/>

Gegeben zu Radolfzell, am 08. Juli 2018



Claudia Nyberg a. d. F. Rose

Flagge des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**



Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001

08.07.2018 11:51

Name : Poststelle zu Karlsruhe

Fax : 07217509820

Empf.-Nr. 585
Empfangsdatum und -zeit 08.07.2018 11:49
Starten /Fertigst. 08.07.2018 11:49 /08.07.2018 11:51
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
585	08.07	11:49	Send	03083051050	01:36	005/005	OK



Administrative Regierung
in der Föderation des
perennieren allerne
- las regens -

Diplomatische Korrespondenz

18-07-08/1 001

Mitteilung über die Weiterentwicklung der badischen Verwaltungs- und
Gebietsstruktur und zur Verabschiedung von Flaggen und Siegeln, 18-07-08/1 001

Sehr geehrter Herr Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Lieblichkeit Herr Graf,
sehr geehrte Excellenz der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Lieblichkeit Herr Graf,
Ich, der Bundespräsident der administrativen Regierung der selbstständigen Bundesstaaten
Karlsruhe Baden-Württemberg, erlaube mir Ihnen zu gratulieren und den herzlichen
Gruß der Vereinigten Staaten von Amerika zu übersenden und hoffe, Sie werden die
Wünsche der Vereinigten Staaten und sich in Freude und Dankbarkeit mit der badischen
Regierung (vom 18. zum 20. Juni 2018) in Karlsruhe Baden-Württemberg

Ich habe die Aufgabe, die Entwicklung der badischen Verwaltungs- und
Gebietsstruktur durch die badische Regierung in Karlsruhe zu setzen.
Die Entwicklung der badischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur ist das Ergebnis der
Verträge über die badische Regierung in Karlsruhe, die durch die badische
Regierung mit der Vereinigten Staaten von Amerika, der badischen Regierung,
DEUTSCHLAND MIT DER VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON WÜRTTEMBERG, BRITANNISCHEN
KÖNIGREICH SÜDWESTDEUTSCHEN KÜSTENLAND UND AMERIKANISCHE
KÖNIGREICH AMERIKA (1818/19)

Wir wünschen uns Frieden und Glück für alle Bürger der badischen Regierung.

(Signature)

Verordnung zur Weiterentwicklung der badischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur und zur
Verabschiedung von Flaggen und Siegeln, 18-07-08/1 001 vom 08. Juli 2018

Karlsruhe, den 08. Juli 2018



(Signature)

Nachdruck der Vereinigten Staaten von Amerika
S.E. Herr Richard Graf
Postfach 2, D - 10117 Berlin
S.E. Herr Richard Graf
Tel. Fax: 030 990 110 50

Streich des Auswertens
Mark Andrew & Co. W.L.F. & Co.
www.MarkAndrew.com